



SATZUNG

des "Freundeskreises für Kirchenmusik" der Evangelischen Kirchengemeinde Bidingen vom 22.09.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis für Kirchenmusik" der Evangelischen Kirchengemeinde Bidingen (ff. Verein genannt).

Der Verein hat seinen Sitz in Bidingen; er soll zunächst nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Austritt aus dem Verein keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ev. Kirchengemeinde Bidingen mit der Zweckbestimmung, das angefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden.

Zweck des Vereins ist es, finanzielle Mittel bei Mitgliedern, Spendern und Sponsoren zu akquirieren und sie zur Förderung der Kirchenmusik zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sollen diese Geldmittel als Zuschüsse für die Aufführung kirchenmusikalischer Werke, ggf. für die Anschaffung von Instrumenten und Noten, eingesetzt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt und diese Satzung anerkennt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung). Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; eine Ablehnung des Antrags hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben die Förderpflicht, sich für die gemeinsamen Ziele und Zwecke des Vereins einzusetzen.

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme; natürliche Personen nur dann, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende,

Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstands,

Wahl und Abwahl der Kassenprüfer,

Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,

Ernennung von Ehrenmitgliedern,

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Geschäftsjahr stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief, per E-Mail oder durch Mitteilung in der Tagespresse oder im Gemeindebrief einberufen.

Ergänzungen zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung abgestimmt; es ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, sofern dies von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder erschienen sind.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/Kassenführerin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

dem/der Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Kassenführer/der Kassenführerin,

dem Schriftführer/der Schriftführerin

und bis zu höchstens fünf Beisitzern, zu denen kraft Amtes der/die jeweilige Kantor/Kantorin der Ev. Kirchengemeinde Büdingen oder der/die Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin, gehört.

Ein weiterer Beisitzer soll zum Pressereferent gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über eine abweichende Geschäftsverteilung sowie über die Verwendung der Mittel und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Kassenführer/die Kassenführerin ist verpflichtet, alljährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung einen von den Kassenprüfern geprüften Kassenbericht vorzulegen.

Ein aus dem Vereinsvorstand ausscheidendes Mitglied hat sämtliche den Verein betreffende Unterlagen spätestens 4 Wochen nach seinem Ausscheiden dem/der Vorsitzenden herauszugeben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands kommissarisch im Amt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 12 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt.

Die Kassenprüfung für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr soll spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen und dem Vorstand in schriftlicher Form von den Kassenprüfern unterzeichnet zugeleitet sein.